

Amtsblatt für die Gemeinde Hoppegarten

mit den Ortsteilen

Dahlwitz-Hoppegarten, Hönow und Münchehofe

4. Jahrgang

Hoppegarten, 23. Februar 2006

Ausgabe 01/2006

Inhaltsverzeichnis:

- Seiten 1 - 2: Beschlüsse der Gemeindevertretung Hoppegarten (Sitzung vom 13. Februar 2006)
Seite 2: Bekanntmachung der Ehrensatzung der Gemeinde Hoppegarten vom 12. Dezember 2005
Seiten 2 - 3: Bekanntmachung der Fünften Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Hoppegarten
Seite 3: Bekanntmachung der Ersten Satzung zur Änderung der Straßenbaubeitragssatzung der Gemeinde Hoppegarten
Seite 4: Bekanntmachung der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für Grundstückszufahrten, Grundstückszugänge sowie Mehrkosten für Geh- und Radwegüberfahrten in der Gemeinde Hoppegarten (Zufahrtensatzung)
Seiten 4 - 5: Bekanntmachung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für abgeschlossene straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Hoppegarten, Stuttgarter Straße (Ortsteil Hönow)
Seiten 6 - 7: Bekanntmachung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für abgeschlossene straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Hoppegarten, Karlsruher Straße/Verbindungsweg (Ortsteil Hönow)
Seite 7 - 8: Bekanntmachung der Zweiten Änderung der Geschäftsordnung sowie amtliche Bekanntmachung zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Giebelweg 1" der Gemeinde Hoppegarten, OT Münchehofe

Beschlüsse der Gemeindevertretung Hoppegarten (Sitzung vom 13. Februar 2006)

öffentlicher Sitzungsteil

Anträge der Fraktionen

Drucksache Nr. 020/2006

Die Gemeindevertretung Hoppegarten beschließt die Verwaltung zu beauftragen, eine Vereinbarung über konkrete Tätigkeiten der Frau S. Olszewski in der Zweigstelle Hönow der Gemeindebibliothek Hoppegarten im Sinne der Festlegung des Gespräches vom 31.01.06 (Protokoll) vorzubereiten.

Ergebnis: mit 9 Ja-, 10 Neinstimmen bei 0 Enthaltungen mehrheitlich abgelehnt

Drucksachen / Beschlussvorlagen

Drucksache Nr. 001/2006

Die Gemeindevertretung Hoppegarten beschließt die erste Satzung zur Änderung der Straßenbaubeitragssatzung der Gemeinde Hoppegarten vom 13. Februar 2006.

Ergebnis: mit 19 Ja-, 0 Neinstimmen bei 0 Enthaltungen einstimmig angenommen

Drucksache Nr. 003/2006

Die Gemeindevertretung Hoppegarten beschließt die Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für Grundstückszufahrten, Grundstückszugänge sowie Mehrkosten für Geh- und Radwegüberfahrten in der Gemeinde Hoppegarten (Zufahrtensatzung) vom 13. Februar 2006.

Ergebnis: mit 19 Ja-, 0 Neinstimmen bei 0 Enthaltungen einstimmig angenommen

Drucksache Nr. 005/2006

Die Gemeindevertretung Hoppegarten beschließt die Satzung über die Erhebung von Beiträgen für abgeschlossene straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Hoppegarten (OT Hönow), Karlsruher Straße/Verbindungsweg.

Ergebnis: mit 14 Ja-, 0 Neinstimmen bei 5 Enthaltungen mehrheitlich angenommen

Drucksache Nr. 006/2006

Die Gemeindevertretung Hoppegarten beschließt die Satzung über die Erhebung von Beiträgen für abgeschlossene straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Hoppegarten, Stuttgarter Straße (OT Hönow) vom 13. Februar 2006.

Ergebnis: mit 14 Ja-, 0 Neinstimmen bei 5 Enthaltungen mehrheitlich angenommen

Drucksache Nr. 011/2006

Die Gemeindevertretung Hoppegarten beschließt, Frau Sybille Olszewski mit Wirkung vom 01.04.2006 von ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit (nebenberufliche und vorübergehende Leitung der ehemaligen Gemeindebibliothek Hönow - Beschluss der Gemeindevertretung Hönow vom 09.04.2003) abzuberufen.

Ergebnis: mit 14 Ja-, 4 Neinstimmen bei 1 Enthaltung mehrheitlich angenommen

Drucksache Nr. 012/2006

Die Gemeindevertretung Hoppegarten beschließt die fünfte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung.

Ergebnis: mit 14 Ja-, 5 Neinstimmen bei 0 Enthaltung mehrheitlich angenommen

Drucksache Nr. 013/2006

Die Gemeindevertretung Hoppegarten beschließt die zweite Änderung ihrer Geschäftsordnung.

Ergebnis: mit 19 Ja-, 0 Neinstimmen bei 0 Enthaltungen einstimmig angenommen

Drucksache Nr. 016/2006

Die Gemeindevertretung Hoppegarten beschließt die Entwicklung einer neuen Verwaltungsstruktur für die Gemeinde Hoppegarten auf der Grundlage von zwei Säulen als Alternative fortzusetzen.

Ergebnis: mit 14 Ja-, 1 Neinstimme bei 4 Enthaltungen mehrheitlich angenommen

Drucksache Nr. 018/2006

Die Gemeindevertretung Hoppegarten bestätigt den Inhalt, der Ant-

wort des Vorsitzenden der GV auf die Petition der Fr. Dr. Staender vom 09.01. 2006 zum Erhalt der Postleitzahl für den Gemeindeteil Waldesruh.

Ergebnis: mit 18 Ja-, 0 Neinstimmen bei 1 Enthaltung mehrheitlich angenommen

nichtöffentlicher Sitzungsteil

Drucksache Nr. 009/2006

Die Gemeindevertretung Hoppegarten beschließt den Verkauf einer Teilfläche von ca. 6.200 m² (Gemarkung Hönow, Flur 2, Flurstück 2293) aus dem Baufeld 2.1 im städtebaulichen Entwicklungsbereich "Siedlungserweiterung Hönow" ... Der Verkauf erfolgt zur Bebauung entsprechend des als Satzung beschlossenen Bebauungsplanes und gemäß den Entwicklungszielen nach § 169 Abs. 6 BauGB. Der Kaufpreis ist nach § 169 Abs. 8 BauGB zu ermitteln.

Ergebnis: mit 19 Ja-, 0 Neinstimmen bei 0 Enthaltungen einstimmig angenommen

Drucksache Nr. 015/2006

Die Gemeindevertretung Hoppegarten beschließt den Verkauf einer Teilfläche aus dem Flurstück 1116 in der Gemarkung Hönow, Flur 2, (Baufeld 36.1) im städtebaulichen Entwicklungsbereich "Siedlungserweiterung Hönow"...

Der Verkauf erfolgt zur Bebauung entsprechend des als Satzung beschlossenen Bebauungsplanes und gemäß den Entwicklungszielen nach § 169 Abs. 6 BauGB. Der Kaufpreis ist nach § 169 Abs. 8 BauGB zu ermitteln.

Ergebnis: mit 16 Ja-, 1 Neinstimme bei 2 Enthaltungen mehrheitlich angenommen

Ehrensatzung

Auf der Grundlage der §§ 5 und 31 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl I, S. 154, zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. März 2004 - GVBl. I, S. 59, 66) hat die Gemeindevertretung Hoppegarten am 12. Dezember 2005 nachfolgende Ehrensatzung beschlossen:

§ 1

Ehrungen

(1) Die Gemeinde Hoppegarten kann Persönlichkeiten, die sich um die Gemeinde besonders verdient gemacht haben, mit dem Ehrenbürgerrecht, der Ehrennadel bzw. einem Ehrenpräsent ehren.

(2) Besondere Rechte und Pflichten werden durch die Ehrung nicht begründet.

(3) Vorschlagsberechtigt, außer für sich selbst, sind alle Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Hoppegarten.

(4) Die Entscheidung über die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes, der Ehrennadel oder des Ehrenpräsenten trifft die Gemeindevertretung Hoppegarten auf Antrag des Bürgermeisters. Die Beschlussfassung über die Verleihung bzw. Entziehung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Gemeindevertretung.

(5) Die Ehrungen sind verbunden mit der Überreichung einer Ehrenurkunde. In der Urkunde sind die Verdienste und die Art der Ehrung zu nennen.

(6) Die Ehrungen erfolgen durch den Bürgermeister. Das Ehrenbürgerrecht ist im Rahmen eines Festaktes der Gemeinde zu verleihen. Die darüber hinaus genannten Ehrungen sind in würdiger Form vorzunehmen.

§ 2

Ehrenbürgerrecht

Für außergewöhnliche Verdienste um die Gemeinde Hoppegarten wird das Ehrenbürgerrecht verliehen. Die Verleihung ist verbunden mit der Überreichung einer Urkunde und der "Ehrennadel der Gemeinde Hoppegarten".

§ 3

Ehrennadel

(1) Die Gemeinde Hoppegarten verleiht an verdienstvolle Persönlichkeiten eine Ehrennadel mit dem Wappen der Gemeinde Hoppegarten und der Aufschrift "Ehrennadel der Gemeinde Hoppegarten".

(2) Die Ehrennadel ist eine Anstecknadel.

(3) Das Recht zum Tragen der Ehrennadel steht nur dem Beliehenen persönlich zu.

§ 4

Ehrenpräsent

Die Gemeinde Hoppegarten verleiht an juristische Personen, die sich um die Gemeinde Hoppegarten in besonderer Weise verdient gemacht haben, ein Ehrenpräsent.

§ 5

Ortsteile

(1) Die Ortsteile der Gemeinde Hoppegarten können darüber hinaus Persönlichkeiten und juristische Personen, die sich um den Ortsteil besonders verdient gemacht haben, mit eigenen Ehrungen bedenken.

(2) Vorschlagsberechtigt sind alle Bürgerinnen und Bürger des Ortsteiles.

(3) Die Entscheidung über die Ehrungen trifft der Ortsbeirat auf Antrag des Ortsbürgermeisters. Die Beschlussfassung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Ortsbeirates.

(4) Die Ehrung erfolgt durch den Ortsbürgermeister in würdiger Form.

(5) In den Ortsteilen tragen die Ehrungen folgende Bezeichnung: **OT Dahlwitz-Hoppegarten** "Das Ross des Jahres" in Form einer Trophäe (stilisiertes Pferd).

OT Münchehofe "Das Ross des Jahres" in Form einer Trophäe (stilisiertes Pferd), begrenzt auf je ein Stück im Jahr.

§ 6

In-Kraft-Treten

Diese Ehrensatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hoppegarten, den 20. Dezember 2005

gez. Klaus Ahrens
Bürgermeister

Fünfte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Hoppegarten vom 13. Februar 2006

Aufgrund der §§ 6 und 35 Abs. 2, Ziffer 2 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung - GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juni 2005 (GVBl. I S. 210), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Hoppe-

garten in ihrer Sitzung am 13. Februar 2006 die nachstehende fünfte Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

Artikel I

Die Hauptsatzung der Gemeinde Hoppegarten vom 08. März 2004 (DRUCKSACHE 022/2004), veröffentlicht im "Amtsblatt für die Gemeinde Hoppegarten", Ausgabe 03/ 2004 vom 19. März 2004, Seite 2 ff., zuletzt geändert durch die vierte Änderungssatzung vom 26. September 2005 (DRUCKSACHE 235/ 2005) veröffentlicht im "Amtsblatt für die Gemeinde Hoppegarten", Ausgabe 05/ 2005 vom 07. Oktober 2005 Seite 3, wird wie folgt geändert:

Artikel II

1.) § 13 wird wie folgt geändert:

1.1) Im Abs. 4 werden die Worte (...) "mit Stimmrecht" (...) gestrichen.

1.2) Im Abs. 6 wird folgender Satz als Satz 2 eingefügt: "Für eine Besetzung der nach § 50 Abs. 2, 3 und 4 der Gemeindeordnung erhaltenen Sitze können die Fraktionen nur eigene Mitglieder benennen."

Artikel III

Die fünfte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Hoppegarten tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hoppegarten, den 14.02.2006

gez. i.V. Ruck
Klaus Ahrens
Bürgermeister

Erste Satzung zur Änderung der Straßenbaubeitragssatzung der Gemeinde Hoppegarten vom 13. Februar 2006

Auf Grund des § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juni 2005 (GVBl I S. 210), und der §§ 1, 2, 8, 10a, 12a, 12b, und 13a des Kommunalabgabengesetzes (KAG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl I S. 174) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Hoppegarten in ihrer Sitzung am 13. Februar 2006 die nachstehende erste Änderung der Straßenbaubeitragssatzung beschlossen.

Artikel I

Die Straßenbaubeitragssatzung der Gemeinde Hoppegarten vom 18. Oktober 2004, veröffentlicht im "Amtsblatt für die Gemeinde Hoppegarten", Ausgabe 08/2004 vom 19. November 2004, Seite 1 ff., wird wie folgt geändert:

Artikel II

1.) § 4 Abs.3 wird wie folgt neu gefasst :

(3) Der Anteil der Gemeinde am Aufwand nach Abs.1, Satz 1 und die anrechenbaren Breiten der Anlagen werden wie folgt festgesetzt:

bei (Straßenart)	anrechenbare Breite in Kern-, Gewerbe- und Industriegebiet	in sonstigen Baugebieten	Anteil der Gemeinde
---------------------	---	-----------------------------	---------------------------

1. Anliegerstraße

a)Fahrbahn	8,50 m	5,50 m	35 v.H.
b)Radweg + Sicherheits- streifen	je 1,75 m	je 1,75 m	35 v.H.
c)Parkstreifen	je 5,00 m	je 5,00 m	35 v.H.
d)Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	35 v.H.
e)gemeinsamer Geh- u. Radweg	je 3,50 m	je 3,50 m	35 v.H.
f)Mischflächen	8,50 m	8,50 m	40 v.H.
g)Beleuchtung, Oberflächen- entwässerung			35 v.H.
h)unselbstst. Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	35 v.H.

2. Haupteerschließungsstraßen

a)Fahrbahn	8,50 m	6,50 m	60 v.H.
b)Radweg+ Sicherheits- streifen	je 1,75 m	je 1,75 m	60 v.H.
c)Parkstreifen	je 5,00 m	je 5,00 m	40 v.H.
d)Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	40 v.H.
e)gemeinsamer Geh- u. Radweg	je 3,50 m	je 3,50 m	50 v.H.
f)Beleuchtung+ Oberflächen- entwässerung			60 v.H.
g)unselbstst. Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	50 v.H.

3. Hauptverkehrsstraßen

a)Fahrbahn	8,50 m	8,50 m	80 v.H.
b)Radweg+ Sicherheits- streifen	je 1,75 m	je 1,75 m	80 v.H.
c)Parkstreifen	je 2,50 m	je 2,50 m	50 v.H.
d)Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	50 v.H.
e)gemeinsamer Geh- u. Radweg	je 3,50 m	je 3,50 m	65 v.H.
f)Beleuchtung+ Oberflächen- entwässerung			80 v.H.
g)unselbstst. Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	50 v.H.

2.) § 10 wird aufgehoben.

3.) In § 12, Abs. 3, Satz 3, 2. Halbsatz wird das Wort "Fälligkeit" durch die Worte "des Erlasses des Beitragsbescheides" ersetzt.

(4) In § 14, Abs. 2, 2. Anstrich werden die Worte "Grundstückseigentümer und sonst. dinglich Berechtigten" durch die Worte "Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten und Nutzern nach §§ 15 und 16 Sachenrechtsbereinigungsgesetz" ersetzt.

Artikel III

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.10.2004 in Kraft.

Hoppegarten, den 14.02.2006

gez. i.V. Ruck
Klaus Ahrens
Bürgermeister

Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für Grundstückszufahrten, Grundstückszugänge sowie Mehrkosten für Geh- und Radwegüberfahrten in der Gemeinde Hoppegarten (Zufahrtensatzung) vom 13. Februar 2006

Aufgrund des § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juni 2005 (GVBl. I S. 210) und der §§ 1, 2 und 10a des Kommunalabgabengesetzes (KAG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Hoppegarten am 13. Februar 2006 die nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1

Grundsatz

(1) Die Gemeinde Hoppegarten erhebt

a) Kosten für den Aufwand zur Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung von Grundstückszufahrten zu den dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wegen und Plätzen sowie
b) Ersatz der Mehrkosten für den Bau von Überfahrten über einen Geh- und Radweg bzw. gemeinsamen Geh-/Radweg, die aufwendiger hergestellt, erneuert oder verändert werden als es dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis entspricht.

(2) Absatz 1 Buchstabe a findet entsprechende Anwendung für fußläufige Grundstückszugänge.

§ 2

Verteilungsmaßstab, Höhe des Kostenersatzes

(1) Der Kostenersatz nach § 1 Abs. 1 Buchstabe a und Absatz 2 wird auf der Basis der tatsächlich geleisteten Höhe berechnet.

(2) Der Ersatz der Mehrkosten nach § 1 Abs. 1 Buchstabe b wird auf der Basis des tatsächlichen Mehraufwandes berechnet.

§ 3

Entstehung

Der Ersatzanspruch entsteht mit der Herstellung der Benutzbarkeit der Grundstückszufahrt, des Grundstückszugangs oder der Überfahrt über den Gehweg, Radweg bzw. gemeinsamen Geh-/Radweg. Im übrigen mit der Beendigung der Maßnahme.

§ 4

Kostenersatzpflichtiger

(1) Kostenersatzpflichtig ist derjenige, der zur Zeit der Bekanntgabe des Bescheides als Eigentümer des mit der Grundstückszufahrt oder des Grundstückszugangs erschlossenen Grundstückes im Grundbuch eingetragen ist.

(2) Ist das mit der Grundstückszufahrt oder dem Grundstückszugang erschlossene Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

(3) Besteht für das mit der Grundstückszufahrt oder dem Grundstückszugang erschlossene Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. Juni 1994 (GVBl. I S. 2457) genannten natürlichen und juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts.

(4) Die Beitragspflicht des Personenkreises nach Absatz 2 und 3 entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Bescheides über den Kostenersatz das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstückes gemäß den §§

15 und 16 Sachenrechtsbereinigungsgesetz bereits ausgeübt und gegen den Nutzer keine nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; anderenfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.

(5) Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte oder Nutzer sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und unverzüglich, nach Aufforderung durch die Gemeinde zu machen und nachzuweisen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen der Gemeinde die notwendigen Unterstützungen zu geben.

(6) Mehrere Eigentümer, Erbbauberechtigte oder Nutzer eines mit der Grundstückszufahrt oder des Grundstückszugangs erschlossenen Grundstückes haften als Gesamtschuldner.

(7) Bei dem Kostenersatz von Gemeinschaftszufahrten oder Gemeinschaftszugängen sind die einzelnen Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder Nutzer anteilig kostenersatzpflichtig.

§ 5

Fälligkeit

Die Geltendmachung des Ersatzanspruches erfolgt durch Bescheid an den Kostenersatzpflichtigen nach § 4. Der Kostenersatz wird einen Monat nach Zugang des Bescheides fällig.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.04.2006 in Kraft.

Hoppegarten, den 14.02.2006

gez. i.V. Ruck
Klaus Ahrens
Bürgermeister

Satzung über die Erhebung von Beiträgen für abgeschlossene straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Hoppegarten, Stuttgarter Straße (Ortsteil Hönow) vom 13. Februar 2006

Aufgrund des § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juni 2005 (GVBl. I S. 210), und der §§ 1, 2, 8, 10a, 12a, 12b und 13a des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Hoppegarten am 13. Februar 2006 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Beitragstatbestand

Für die straßenbaulichen Maßnahmen:

1. Herstellung und Verbesserung der Fahrbahn,
 2. Herstellung und Verbesserung der Beleuchtung und der Oberflächenentwässerung,
 3. Herstellung und Verbesserung der unselbstständigen Grünanlagen sowie
 4. Planung und Baubetreuung
- der Stuttgarter Straße erhebt die Gemeinde Hoppegarten Straßenbaubeiträge nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2**Umfang und Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes**

(1) Beitragsfähig ist der gesamte Aufwand für den Ausbau der Erschließungsanlage, dazu zählen insbesondere der Aufwand für:

1. den Erwerb (einschließlich Erwerbsnebenkosten) und die Freilegung der für den Ausbau der Erschließungsanlagen benötigten Grundflächen,
2. den Ausbau der Fahrbahn,
3. den Ausbau von:
 - a) Rinnen und Bordsteinen,
 - b) Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
 - c) Beleuchtungseinrichtungen,
 - d) Entwässerungseinrichtungen,
 - e) unselbstständigen Grünanlagen,
4. die Inanspruchnahme Dritter mit Planung und Bauleitung sowie die Verwaltungskosten, die ausschließlich der Maßnahme zuzurechnen sind.

(2) Nicht beitragsfähig sind die Kosten für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der Straßen, Wege und Plätze.

(3) Der beitragsfähige Aufwand wird nach tatsächlichen Aufwendungen ermittelt.

§ 3**Anteil der Gemeinde und der Beitragspflichtigen am Aufwand**

(1) Die Gemeinde trägt den Teil des Aufwandes, der

1. auf die Inanspruchnahme der Erschließungsanlagen durch die Allgemeinheit entfällt,
2. bei der Verteilung des Aufwandes nach § 4 auf ihre eigenen Grundstücke entfällt.

Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen.

Zum beitragsfähigen Aufwand gehört der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung.

(2) Einordnung der Erschließungsanlage:

Anliegerstraße: Straßen, die überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder der durch private Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen.

(3) Der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand nach Abs. 1 Satz 2 und die anrechenbaren Breiten der Erschließungsanlagen werden wie folgt festgesetzt:

bei (Straßenart)	in sonstigen Baugebieten	Anteil der Beitragspflichtigen
Anliegerstraße		
1. Fahrbahn	5,50m	55 v.H.
2. Beleuchtung und Ober- flächenent- wässerung	im tatsäch- lichen Aus- maß	50 v.H.
3. unselbst- ständige Grünanla- gen	in der tat- sächlichen Breite	65 v.H.
4. Planung u. Baubetreuung		50 v.H.

(4) Bei dem in Abs. 3 Nr. 1 genannten Baugebiet handelt es sich um ein unbeplantes Gebiet. Die genannten Breiten sind Durchschnittsbreiten.

(5) Die anrechenbaren Breiten für Grünanlagen nach Abs. 3 sind

nur entlang der bebauten bzw. bebaubaren Grundstücke anzusetzen.
(6) Zuschüsse Dritter sind, soweit der Zuschussgeber nichts anderes bestimmt hat, zunächst zur Deckung des Anteils der Gemeinde zu verwenden.

(7) Bei Grundstücken, die durch mehrere Erschließungsanlagen erschlossen werden, tragen die Beitragspflichtigen 50 % und die Gemeinde 50 % der Beitragskosten des unter § 3 festgelegten Anteils der Beitragspflichtigen.

§ 4**Beitragsmaßstab und Beitragssatz**

(1) Maßstab für den Ausbaubeitrag ist die Grundstücksfläche. Als Grundstücksfläche gilt grundsätzlich der Flächeninhalt des Grundstücks im bürgerlich-rechtlichen Sinne.

(2) Der maßgebliche Nutzungsfaktor bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die baulich oder gewerblich nutzbar sind, wird durch die Zahl der Vollgeschosse bestimmt. Dabei gelten als Vollgeschoss die Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind.

(3) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die Fläche der Grundstücke (Abs. 1) vervielfacht mit

1. 1,0 bei einem Vollgeschoss,
2. 1,25 bei zwei Vollgeschossen,
3. 1,50 bei drei Vollgeschossen
4. 1,75 bei vier Vollgeschossen.

(4) Für die Grundstücke außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse:

a) bei bebauten Grundstücken im unbeplanten Innenbereich aus der tatsächlich vorhandenen Anzahl an Vollgeschossen. Überschreitet die in der näheren Umgebung vorhandene Zahl der Vollgeschosse (mögliche Vollgeschoszahl) die auf dem Grundstück tatsächlich vorhandene Anzahl der Vollgeschosse, so ist die mögliche Vollgeschoszahl bei der Beitragsberechnung und -festsetzung heranzuziehen.

b) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken aus der Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung tatsächlichen Vollgeschossen.

c) bei Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich genutzt werden können, wird ein Vollgeschoss zugrundegelegt.

§ 5**Beitragspflichtige**

(1) Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist.

(2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

(3) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen und juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Beitragesbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstücks gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Nutzer keine nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; anderenfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.

(4) Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigter und Nutzer sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und unverzüglich nach Aufforderung durch die Gemeinde zu machen und nachzuweisen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen der Gemeinde die notwendige Unterstützung zu gewährleisten.

(5) Mehrere Eigentümer, Erbbauberechtigte und Nutzer haften als Gesamtschuldner.

§ 6

Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.

§ 7

Beitragssatz

Der Beitragssatz beträgt für

1. die Maßnahme nach § 1 Abs. 1 Nr. 1: 0,9960562 €/m²
2. die Maßnahme nach § 1 Abs. 1 Nr. 2: 0,4150418 €/m²
3. die Maßnahme nach § 1 Abs. 1 Nr. 3: 0,0733069 €/m²
4. die Maßnahme nach § 1 Abs. 1 Nr. 4: 0,1690048 €/m²

§ 8

Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.1998 in Kraft. Gleichzeitig tritt § 1 Abs. 4 Nr. 7 in Verbindung mit § 14 Nr. 23 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für abgeschlossene straßenbauliche Maßnahmen vom 18. Oktober 2004 außer Kraft.

Hoppegarten, den 14.02.2006

gez. i.V. Ruck
Klaus Ahrens
Bürgermeister

Satzung über die Erhebung von Beiträgen für abgeschlossene straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Hoppegarten, Karlsruher Straße/ Verbindungsweg (Ortsteil Hönow) vom 13. Februar 2006

Aufgrund des § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juni 2005 (GVBl. I S. 210), und der §§ 1, 2, 8, 10a, 12a, 12b und 13a des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Hoppegarten am 13. Februar 2006 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Beitragstatbestand

Für die straßenbaulichen Maßnahmen:

1. Herstellung und Verbesserung der Fahrbahn,
 2. Herstellung und Verbesserung der Beleuchtung und der Oberflächenentwässerung,
 3. Herstellung und Verbesserung der unselbstständigen Grünanlagen sowie
 4. Planung und Baubetreuung,
- der Karlsruher Straße/ Verbindungsweg erhebt die Gemeinde Hoppegarten Straßenbaubeiträge nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2

Umfang und Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

(1) Beitragsfähig ist der gesamte Aufwand für den Ausbau der Erschließungsanlage, dazu zählen insbesondere der Aufwand für:

1. den Erwerb (einschließlich Erwerbsnebenkosten) und die Freilegung der für den Ausbau der Erschließungsanlagen benötigten Grundflächen,
2. den Ausbau der Fahrbahn,
3. den Ausbau von:
 - a) Rinnen und Bordsteinen,
 - b) Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
 - c) Beleuchtungseinrichtungen,
 - d) Entwässerungseinrichtungen,
 - e) unselbstständigen Grünanlagen,
4. die Inanspruchnahme Dritter mit Planung und Bauleitung sowie die Verwaltungskosten, die ausschließlich der Maßnahme zuzurechnen sind.

(2) Nicht beitragsfähig sind die Kosten für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der Straßen, Wege und Plätze.

(3) Der beitragsfähige Aufwand wird nach tatsächlichen Aufwendungen ermittelt.

§ 3

Anteil der Gemeinde und der Beitragspflichtigen am Aufwand

(1) Die Gemeinde trägt den Teil des Aufwandes, der

1. auf die Inanspruchnahme der Erschließungsanlagen durch die Allgemeinheit entfällt,
2. bei der Verteilung des Aufwandes nach § 4 auf ihre eigenen Grundstücke entfällt.

Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen.

Zum beitragsfähigen Aufwand gehört der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung.

(1) Einordnung der Erschließungsanlage:

Anliegerstraße: Straßen, die überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder der durch private Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen.

(3) Der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand nach Abs. 1 Satz 2 und die anrechenbaren Breiten der Erschließungsanlagen werden wie folgt festgesetzt:

bei (Straßenart)	in sonstigen Baugebieten	Anteil der Beitragspflichtigen
Anliegerstraße		
1. Fahrbahn	5,50m	55 v.H.
2. Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	im tatsächlichen Ausmaß	50 v.H.
3. unselbstständige Grünanlagen	in der tatsächlichen Breite	65 v.H.
4. Planung u. Baubetreuung		50 v.H.

(4) Bei dem in Abs. 3 Nr. 1 genannten Baugebiet handelt es sich um ein unbeplantes Gebiet. Die genannten Breiten sind Durchschnittsbreiten.

(5) Die anrechenbaren Breiten für Grünanlagen nach Abs. 3 sind

nur entlang der bebauten bzw. bebaubaren Grundstücke anzusetzen.
(6) Zuschüsse Dritter sind, soweit der Zuschussgeber nichts anderes bestimmt hat, zunächst zur Deckung des Anteils der Gemeinde zu verwenden.

(7) Bei Grundstücken, die durch mehrere Erschließungsanlagen erschlossen werden, tragen die Beitragspflichtigen 50 % und die Gemeinde 50 % der Beitragskosten des unter § 3 festgelegten Anteils der Beitragspflichtigen.

§ 4

Beitragsmaßstab und Beitragssatz

(1) Maßstab für den Ausbaubeitrag ist die Grundstücksfläche. Als Grundstücksfläche gilt grundsätzlich der Flächeninhalt des Grundstücks im bürgerlich-rechtlichen Sinne.

(2) Der maßgebliche Nutzungsfaktor bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die baulich oder gewerblich nutzbar sind, wird durch die Zahl der Vollgeschosse bestimmt. Dabei gelten als Vollgeschoss die Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind.

(3) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die Fläche der Grundstücke (Abs. 1) vervielfacht mit

1. 1,0 bei einem Vollgeschoss,
2. 1,25 bei zwei Vollgeschossen,
3. 1,50 bei drei Vollgeschossen,
4. 1,75 bei vier Vollgeschossen,

(4) Für die Grundstücke außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse:

a) bei bebauten Grundstücken im unbeplanten Innenbereich aus der tatsächlich vorhandenen Anzahl an Vollgeschossen. Überschreitet die in der näheren Umgebung vorhandene Zahl der Vollgeschosse (mögliche Vollgeschoszahl) die auf dem Grundstück tatsächlich vorhandene Anzahl der Vollgeschosse, so ist die mögliche Vollgeschoszahl bei der Beitragsberechnung und -festsetzung heranzuziehen.

b) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken aus der Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung tatsächlichen Vollgeschossen.

c) bei Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich genutzt werden können, wird ein Vollgeschoss zugrundegelegt.

§ 5

Beitragspflichtige

(1) Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist.

(2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

(3) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen und juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstücks gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Nutzer keine nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; anderenfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.

(4) Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigter und Nutzer sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahr-

heitsgemäß und unverzüglich nach Aufforderung durch die Gemeinde zu machen und nachzuweisen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen der Gemeinde die notwendige Unterstützung zu gewährleisten.

(5) Mehrere Eigentümer, Erbbauberechtigte und Nutzer haften als Gesamtschuldner.

§ 6

Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.

§ 7

Beitragssatz

Der Beitragssatz beträgt für

1. die Maßnahme nach § 1 Abs. 1 Nr. 1: 1,1259050 €/m²
2. die Maßnahme nach § 1 Abs. 1 Nr. 2: 0,4552602 €/m²
3. die Maßnahme nach § 1 Abs. 1 Nr. 3: 0,1934731 €/m²
4. die Maßnahme nach § 1 Abs. 1 Nr. 4: 0,1825045 €/m²

§ 8

Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.1998 in Kraft. Gleichzeitig tritt § 1 Abs. 4 Nr. 8 und 9 in Verbindung mit § 14 Nr. 24 und 25 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für abgeschlossene straßenbauliche Maßnahmen vom 18. Oktober 2004 außer Kraft.

Hoppegarten, den 14.02.2006

gez. i.V. Ruck
Klaus Ahrens
Bürgermeister

Zweite Änderung der Geschäftsordnung

Artikel I

Die Geschäftsordnung der Gemeinde Hoppegarten vom 08. März 2004 (DRUCKSACHE 023/2004), veröffentlicht im "Amtsblatt für die Gemeinde Hoppegarten", Ausgabe 03/2004 vom 19. März 2004 Seite 6 ff., wird wie folgt geändert:

Artikel II

1.) Änderung des § 7 Abs. 5

1.1) Im Absatz 5, Satz 1 sind die Worte:

"bis zum Ablauf des 5. Tages vor Beginn der Ladungsfrist nach § 8 Abs. 2 bzw. Abs. 4"

zu streichen

und

1.2) durch die Worte:

"bis zu Beginn der sitzungsvorbereitenden Hauptausschusssitzung (i.d.R. 13 Kalendertage vor einer Gemeindevertretersitzung), für Sitzungen im Sinne des § 8 Abs. 4 bis zum Ablauf des 5. Tages vor Beginn dessen Ladungsfrist,"

zu ersetzen.

2.) Im § 13 Abs. 4 sind die nachfolgenden Sätze als Satz 4 bzw. Satz 5 anzufügen:

"Ausgenommen von der zuvor genannten Regelung sind Änderungs- und/ oder Ergänzungsanträge mit finanziellen Auswirkungen auf die Haushalts- bzw. Nachtragshaushaltsplanentwürfe. Für

diese gilt § 7 Abs. 5 analog".

3.) Änderung des § 21 Abs. 1

3.1) Der Satz 6 ist in seinem bisherigen Wortlaut zu streichen und durch den folgenden zu ersetzen: "Bei der öffentlichen Abstimmung stellt der Vorsitzende die Mehrheitsverhältnisse der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen fest."

3.2) Der nachfolgende Satz ist dem mit Ziffer 3.1 neu formulierten Satz 6, als Satz 7, anzufügen:

"Um eine Wiederholung der Abstimmung und damit mögliche Änderungen des Stimmverhaltens zu vermeiden ist bei scheinbar ausgeglichenen Ja und Nein Stimmen eine detaillierte Auszählung vorzunehmen, die dann zahlenmäßig in der Niederschrift zu vermerken ist".

4.) Der § 27 Absatz 6 ist in seinem bisherigen Wortlaut zu streichen und durch den nachfolgenden zu ersetzen:

(6) "Soweit nicht im Einzelfall aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zur Wahrung von Rechten Dritter etwas anderes beschlossen wird, ist die Öffentlichkeit über den wesentlichen Inhalt der Beschlüsse und über die Abstimmungsergebnisse im "Amtsblatt für die Gemeinde Hoppegarten mit den Ortsteilen Dahlwitz-Hoppegarten, Hönow und Münchehofe" zu unterrichten".

Artikel III

Die zweite Änderung der Geschäftsordnung der Gemeindevertretung Hoppegarten tritt am 15. Februar 2006 in Kraft

Hoppegarten, 14.02.2006

gez. i. V. Ruck
Klaus Ahrens
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Giebelweg 1" der Gemeinde Hoppegarten, OT Münchehofe

Die Gemeindevertretung Hoppegarten hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 26.09.2005 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Giebelweg 1" bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Begründungstext (Teil B) als Satzung gemäß § 10 BauGB beschlossen.

Die höhere Verwaltungsbehörde hat mit Verfügung vom 22.12.2005 die Bebauungsplansatzung mit einer Auflage genehmigt.

Die Erfüllung der Auflage wurde am 11.01.2006 durch die höhere Verwaltungsbehörde bestätigt.

Dieses wird hiermit bekannt gemacht.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan tritt mit dem Tag der Bekanntmachung in Kraft (vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Jedermann kann den vorhabenbezogenen Bebauungsplan einschließlich seiner Begründung (mit Umweltbericht) sowie der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) von diesem Tag ab in der Gemeindeverwaltung Hoppegarten, Bauamt, während der Sprechzeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39- 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 2 und 3 und Abs. 2

BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB ist gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1-3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist.

Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Hoppegarten, den 16.02.2006

gez. Klaus Ahrens

Bürgermeister

Hinweis auf die Veröffentlichung von Satzungen und sonstigen Bekanntmachungen des Wasserverbandes Strausberg-Erkner (WSE)

In der **Märkischen Oderzeitung** vom 19./20.11.2005, Regionalausgabe Strausberg (Märkisches Echo), Fürstenwalde (Spree-Journal) und Bernau (Niederbarnim Echo) wurden veröffentlicht:

1. Wasserversorgungssatzung des Wasserverbandes Strausberg-Erkner (WSE) über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser im Versorgungsgebiet vom 19.10.2005

2. Ergänzende Bedingungen des Wasserverbandes Strausberg-Erkner (WSE) zu den Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB WasserV) vom 19.10.2005

3. Schmutzwasserbeseitigungssatzung des Wasserverbandes Strausberg-Erkner (WSE) vom 19.10.2005

4. Schmutzwasserbeitragsatzung des Wasserverbandes Strausberg-Erkner (WSE) vom 19.10.2005

5. Schmutzwassergebührensatzung des Wasserverbandes Strausberg-Erkner (WSE) vom 19.10.2005

Im **Amtsblatt für den Landkreis Märkisch-Oderland** Nr. 10, vom 30.12.2005, wurde veröffentlicht:

Verbandsatzung des Wasserverbandes Strausberg-Erkner (WSE) vom 19.10.2005.

Impressum:

Amtsblatt für die Gemeinde Hoppegarten mit den Ortsteilen Dahlwitz-Hoppegarten, Hönow und Münchehofe
4. Jahrgang; Ausgabe 01/2006; Hoppegarten, 23. Februar 2006
Herausgeber: Gemeinde Hoppegarten - Der Bürgermeister - OT Dahlwitz-Hoppegarten, Lindenallee 14, 15366 Hoppegarten
Erscheinungsfolge: nach Bedarf
Internetbezug über: <http://www.hoppegarten.de>
Verantwortlicher Redakteur: Mirko Groh (Tel.: 03342-393 111)
Anschrift der Redaktion: wie Herausgeber
Auflage: 6000 Exemplare
Druck und Vertrieb: BAB Anzeigenblatt GmbH, 15345 Altlandsberg Tel.: 033438/55011
Redaktionsschluß: 17.02.2006
Bezugsmöglichkeiten und Bedingungen: unter Beifügung eines frankierten Rückumschlages im Format DIN A 5 oder größer kostenlos beim Herausgeber (siehe Anschrift der Redaktion).